

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Entrepreneurship und Innovation, M.Sc.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

In § 23 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung aktualisiert wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO-NRW als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

In Hinsicht auf das Merkmal „Studienerfolg“ hält der Akkreditierungsbericht für diesen Studiengang ebenso wie für alle anderen im Bündel bewerteten Programme (S. 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90) Folgendes fest: „Die Gutachtergruppe erwartet, dass aus den Ergebnissen der Monitoring-Instrumente Maßnahmen abgeleitet werden, mittels derer die tatsächliche Studiendauer in allen Studiengängen in Richtung der jeweils kalkulierten Regelstudienzeit verringert wird.“ Der Akkreditierungsrat begrüßt die Auseinandersetzung mit der realen Studiendauer, regt aber für die Zukunft, angesichts der Bedeutung dieses Themas, eine detailreichere und nach Studiengängen differenzierte Behandlung an.